**Satzung**

des Ortsbürger- und Heimatvereins Ofen e.V.

in der geänderten Fassung vom 07.07.2022

1. Name und Sitz

Der Name des Vereins führt den Namen „Ortsbürger- und Heimatverein Ofen“. Er umfasst die Bauerschaften Bloh-Nord, Ofen, Wehnen, Westerholtsfelde, Brokhausen und den Oldenburger Stadtteil Flugplatzsiedlung.

Er hat seinen Sitz in Ofen und soll im Vereinsregister eingetragen sein.

2. Zweck und Aufgabe

Der Zweck des Vereins ist

* die Aufrechterhaltung und Förderung des örtlichen Brauchtums und der sozialen Kontakte innerhalb der Bevölkerung des Ortes.
* die Förderung der Wohlfahrtspflege durch Unterstützung hilfsbedürftiger Personen und Personengruppen (Alten, Jugendlichen, Kindern, Familien u.a.) im Sinne von § 53 AO durch Bar- und Sachzuwendungen
* die Förderung sonstiger gemeinnütziger und/oder mildtätiger und/oder kirchlicher Einrichtungen mit dem Ziele der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO durch Geld- oder Sachzuwendungen
* die Förderung von Einrichtungen der Kunst und Kultur, sowie der Erhaltung von Kirchenkunst- und Kulturgut gemeinnütziger, karitativer, oder mildtätiger Körperschaften des privaten oder öffentlichen Rechts durch Geld- oder Sachzuwendungen
* die Beschaffung von Mitteln, auch Sachmitteln, für die Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken einer anderen Körperschaft, Personenvereinigung oder Einrichtung.
* Die Förderung und Pflege des Umwelt-, Landschafts- und Naturschutzes
1. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Betreuung des Friedrich-Hempen-Haus (Treffpunkt für Bürger und Ort für Veranstaltungen), durch Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums, durch Zusammenarbeit mit Gremien und Verwaltung der Gemeinde Bad Zwischenahn und Institutionen mit gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen wie die des Vereins.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemein­nützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenverordnung“.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an:
* ortsansässige, gemeinnützige Vereine

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

3. Mitgliedschaft

1. Jede/r Mitbürger/in kann Mitglied werden. Über die Aufnahme, die schriftlich beantragt werden muss, entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet:
* durch Tod des Mitgliedes
* durch Austritt, der nur zum Schluss des Rechnungsjahres möglich ist,
* durch Ausschluss. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss, nachdem das betreffende Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme hatte
* durch die Auflösung des Vereins

4. Organe des Vereins

1. die Mitgliederversammlung
2. der erweiterte Vorstand
3. der Vorstand

5. Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

* 1. Vorsitzender
* 2. Vorsitzender
* Schriftführer
* Kassenwart

Sie bilden den Vorstand im Sinne des §26 BGB. Zeichnungsberechtigt sind:

1. der/die 1. Vorsitzende mit dem/der Schriftführer/in oder dem Kassenwart/in
2. der/die 2. Vorsitzende mit dem/der Schriftführer/in oder dem Kassenwart/in

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl oder Wiederwahl im Amt.

6. Aufgaben des Vorstandes

1. des/der 1. Vorsitzenden:

Er/Sie beruft ein und leitet die Vorstandssitzungen und Versammlungen des Vereins. Er/Sie erledigt die Geschäfte des Vereins und erstattet den Jahresbericht.

1. des/der 2. Vorsitzenden:

Er/Sie vertritt und unterstützt den/die 1. Vorsitzende/n

1. des/der Schriftführer/in:

Er/Sie erledigt den anfallenden Schriftverkehr

1. des/der Kassenwart/in:

Er/Sie verwaltet das Vereinsvermögen und führt die dazugehörigen Bücher. Er/Sie zieht die Mitgliederbeiträge ein und führt die Mitgliederliste.

Der Jahreshauptversammlung legt er/sie den Kassenbericht nach vorheriger Prüfung durch die Rechnungsprüfer vor. Zahlungen leistet er/sie nach Anweisung durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter.

7. Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand steht dem Vorstand beratend zur Seite. Ihm sollen angehören:

1. Betreuer des Friedrich-Hempen-Haus
2. Beisitzer/n (bis maximal 5)

Die Beisitzer nehmen an Vorstandssitzungen teil. Ihre Aufgabe umfasst u.a.:

* Organisation der Vorstands- oder Mitgliederversammlung.
* Umfangreiche Unterstützung eines Vorstandsmitglieds oder des Vorstands in der Gesamtheit.
* Ansprechpartner für Fragen der Pressevertreter – Service für die Medien.
* Unterstützung der Schriftführer.
* Beauftragte für den Datenschutz auf Grundlage der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).
* Objektiver Mediator oder Streitschlichter im Verein.
* Moderation von Versammlungen.
* Protokollieren der Sitzungen des Vorstands.
* Öffentlichkeitsarbeit, inkl. Social Media, Internetpräsenz, Newsletter und Public Relations.
* Teil der Abteilung Veranstaltungsplanung inklusive Durchführung von Events.
* Unterstützung des Vereinssponsoring.
* Servicetätigkeiten in der Jugendarbeit oder bei anderen Angelegenheiten des Vereins.

8. Die Mitgliederversammlung

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
* Die Wahl des Vorstands
* Die Entlastung des Vorstands
* Bestätigung des erweiterten Vorstands auf Vorschlag des gewählten Vorstandes
* Wahl der Rechnungsprüfer
* Die Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrages
* Entscheidung der Einsprüche über Mitgliederausschusses durch den Vorstand
* Beschlussfassung über Satzungsänderungen
1. Einberufung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr mit einer Frist von 10 Tagen durch

* öffentlichen Aushang
* Newsletter
* Homepage

bekannt gegeben.

Sie ist außerdem dann einzuberufen, wenn mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder sie mit Angabe von Grund und Zweck schriftlich beim Vorstand zu beantragen

1. Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit Ausnahme Punkt 12 mit einfacher Mehrheit gefasst.

1. Protokollführung

Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, dass vom Schriftführer per Mail an der Verteiler Vorstand verschickt wird. Einer Unterzeichnung bedarf es nicht.

9. Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, eine geheime Abstimmung wird beantragt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegeben Stimmen erhält. Ist ein weiterer Wahlvorgang notwendig, so wird nur zwischen den zwei Kandidaten entschieden, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.

10. Beitrag

Der Verein erhebt seinen Mitgliedern Beiträge, deren Höhe und Fälligkeit durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

11. Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

12. Auflösung des Vereins

Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer Mitgliederversammlung ¾ der erschienen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen.